

41

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geierstal von Vielbrunn“ vom 14. Dezember 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein östlich von Vielbrunn und unmittelbar an der Landesgrenze zum Freistaat Bayern gelegener Abschnitt des Ohrenbachtals wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Geierstal von Vielbrunn“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 17 und 19 der Gemarkung Vielbrunn, Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis. Es hat eine Größe von ca. 16,02 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen naturnahen Bereich des Ohrenbaches im Naturraum Sandsteinodenwald mit Gehölzbeständen, Grünland, Borstgrasrasen, Großseggen und Hochstaudenfluren für die dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, vor allem Vögel, Amphibien, Fische und Insekten, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die Förderung standortgerechter und gebietstypischer Waldgesellschaften, die weitgehende Offenhaltung des Tales, die Nutzung des Grünlandes und dessen Extensivierung sowie die Bewahrung der natürlichen Lebensgemeinschaften des Fließgewässers.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet außerhalb des in der Abgrenzungskarte dargestellten Weges zu betreten;
10. mit Fahrrädern zu fahren;

11. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
16. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Freigärthaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
19. Wildäcker, Fütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Angelfischerei am Ohrenbach einschließlich Besitzmaßnahmen mit autochthonen Fischarten, in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni jedoch nur unter Verwendung künstlicher Köder;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkungen;
8. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen einschließlich deren Neuerrichtung am gleichen Standort in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
10. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
11. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 21 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

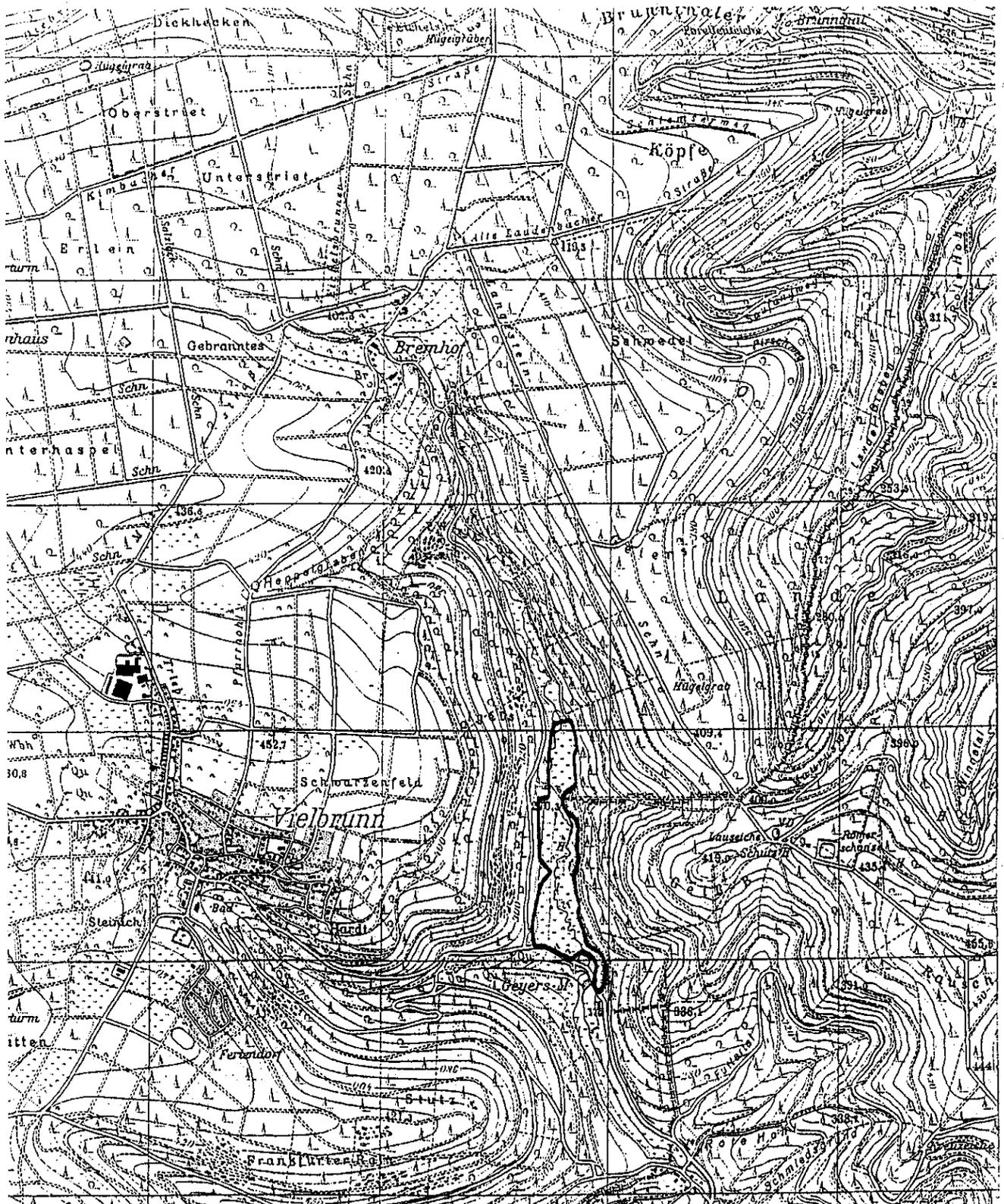
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 2/2001 S. 103



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6220,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 00 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Gelerstal von Vielbrunn“

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Geierstal von Vielbrunn“
vom 14. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 14. Dezember 2000
gez. Dieke
Regierungspräsident



--- Grenze des Schutzgebietes

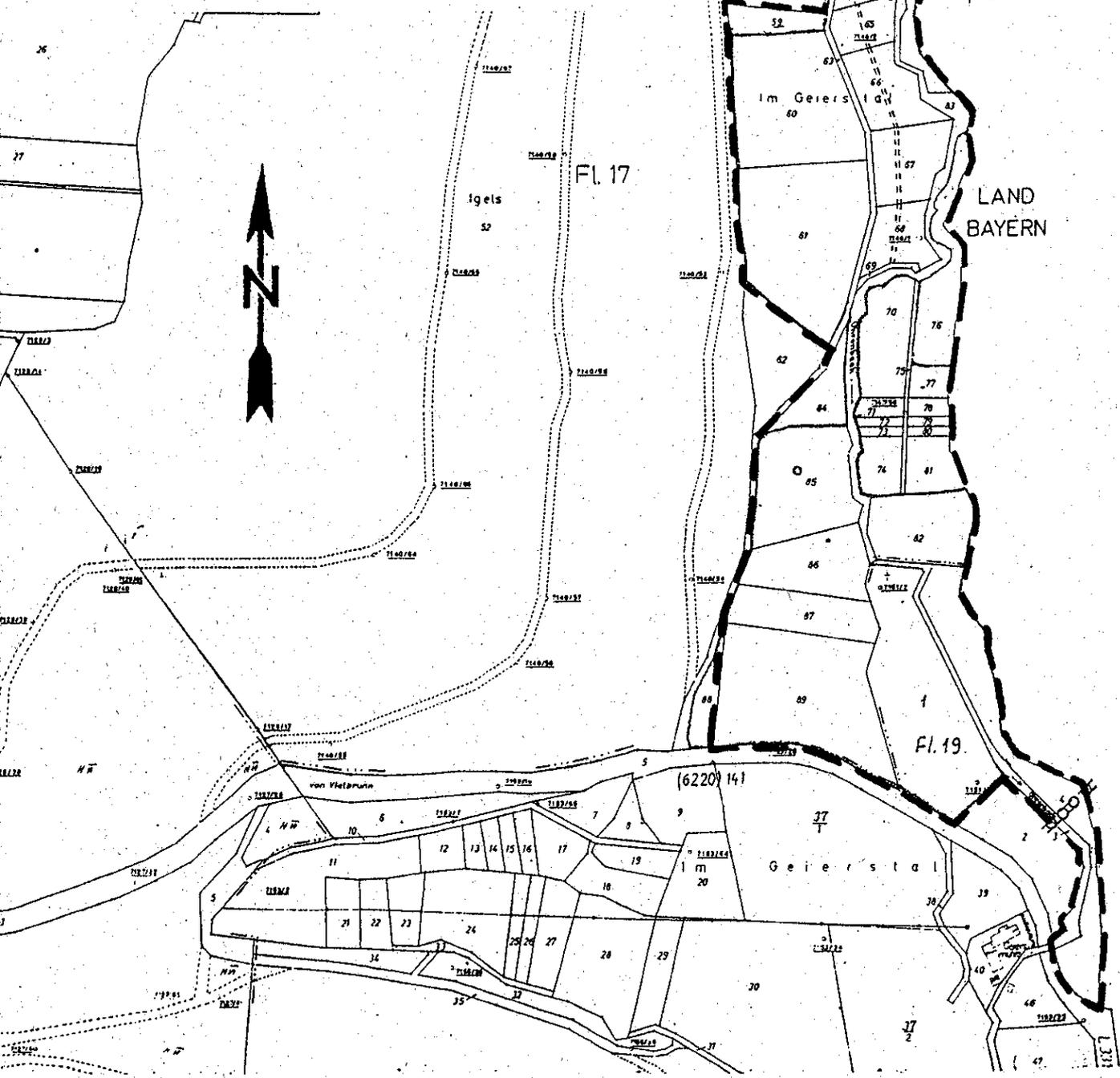
○○○○○ Wanderweg

Landkreis: Odenwaldkreis

Stadt: Michelstadt

Gemarkung: Vielbrunn

Flur: 17 und 19



Fl. 15

FL 17

Fl. 19

(6220) 141

Geierstal

LAND BAYERN